

lands weder zum Umtausch noch zur Hinterlegung bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte vorgelegt worden ist, wird bei Feststellung eingezogen.

§ 9

Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission wird ermächtigt, Bestimmungen über die Ausfuhr der Deutschen Mark in die Westzonen Deutschlands oder die Westsektoren Berlins sowie ihren Umtausch und ihre Verrechnung und zur Durchführung sonstiger Vorschriften dieser Anordnung zu erlassen.

§ 10

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

14. Gesetz zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers

Vom 15. Dezember 1950

(OBl. S. 1204)

§ 1

Papier, das dem zur Herstellung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, darf ohne Erlaubnis des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nicht angefertigt, eingeführt, verkauft, angeboten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Das Ministerium der Finanzen kann andere Stellen zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.